bicc
Bonn International Centre for Conflict Studies

Bericht über die Corporate Governance für das Jahr 2025

BICC - Bonn International Centre for Conflict Studies gGmbH, Bonn

BICC – Bonn International Centre for Conflict Studies gGmbH, Pfarrer-Byns-Str. 1, 53121 Bonn, Germany | +49(0)22891196-0 | bicc@bicc.de | www.bicc.de
Geschäftsführer: Prof. Dr. Conrad Schetter | Aufsichtsratsvorsitzender: Thorsten Menne | Registergericht: Amtsgericht Bonn, Handelsregister-Nr. HRB 6717
Bankverbindung: Sparkasse Köln Bonn, IBAN: DE33 3705 0198 0000 0538 50, BIC (SWIFT-Code): COLSDE33xxx | USt.ID Nr.: DE811913398 | Steuer-Nr.: 205/5783/0438

I. Grundlagen

Die nordrhein-westfälische Landesregierung hat am 19. März 2013 den Public Corporate Governance Kodex des Landes NRW (PCGK) beschlossen, der sich gem. 1.2.1 Buchst. a) an Unternehmen in privatrechtlicher Rechtsform richtet, an denen das Land unmittelbar beteiligt ist. Das Land Nordrhein-Westfalen hält 100 Prozent der Geschäftsanteile der *Bonn International Centre for Conflict Studies gGmbH* (im Folgenden: *BICC* oder *gGmbH*), die gem. 1.2.6 als Unternehmen im Sinne des PCGK zu verstehen ist. Damit unterliegt die *gGmbH* den Regelungen des PCGK.

Für die Sicherstellung der Beachtung des Kodexes gem. 1.5 des PCGK ist für das BICC das Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes NRW zuständig.

II. Bericht

1. Erklärung zur Corporate Governance

Geschäftsführung und Aufsichtsrat des BICC erklären für das Unternehmen, dass den Empfehlungen des PCGK im Geschäftsjahr 2025 entsprochen wurde und derzeit entsprochen wird, sofern nicht im Folgenden Abweichungen dargestellt und begründet werden.

2. Abweichungen von Empfehlungen

a) 3.1.1. PCGK: Die Geschäftsleitung soll aus mindestens zwei Personen bestehen.

➔ *Die gGmbH verfügte aufgrund einer Umstrukturierung, die in 2021 zur Erprobung eingeführt worden war, auch in 2025 nur über einen Geschäftsführer und wich daher von der Soll-Vorgabe, zwei Geschäftsführer:innen zu haben, ab. Nach einer erneuten Evaluation dieser strukturellen Maßnahme hat sich das Land NRW als Alleingesellschafter dazu entschieden, wieder eine zweite Geschäftsführung zu installieren, um der wissenschaftlichen Geschäftsführung den notwendigen Raum für die Leitung der wissenschaftlichen Aufgaben des BICC zu geben und der Empfehlung des PCGK zu entsprechen. Die Neueinstellung wird voraussichtlich in 2026 vollzogen.*

b) 3.6.2 PCGK: Schließt eine GmbH eine Vermögenshaftpflichtversicherung zur Absicherung eines Mitglieds der Geschäftsleitung aus dessen beruflicher Tätigkeit ab, soll ein Selbstbehalt vorgesehen werden.

➔ *Die gGmbH hat eine Vermögenshaftpflichtversicherung für das BICC abgeschlossen, die keinen Selbstbehalt vorsieht. Zur Begründung des Abschlusses siehe unter 4.8.2. Die dort zu versichernden Bedingungen gelten für die gesamte Gesellschaft und schließen einen Selbstbehalt auch an dieser Stelle aus.*

c) 4.3.1 PCGK: Dem vorsitzenden Mitglied des Überwachungsorgans soll nicht das Recht eingeräumt werden, allein an Stelle des Überwachungsorgans zu entscheiden.

➔ *Gem. § 5 Abs. 8 der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat nimmt der Vorsitzende des Aufsichtsrats in begründeten Ausnahmefällen, in denen der Aufsichtsrat nicht rechtzeitig beschließen kann, die Rechte des Aufsichtsrates wahr. Die Gründe für die auf diesem Weg herbeigeführte Entscheidung und deren Eilbedürftigkeit sowie die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat und den Gesellschaftern unverzüglich schriftlich zur Kenntnisnahme vorzulegen. Diese Regelung sichert die Möglichkeit der Entscheidung des Überwachungsgremiums in Ausnahmesituationen, zu denen es aufgrund des Geschäftes des BICC in Einzelfällen kommen kann.*

d) 4.4.2 PCGK: Der Aufsichtsrat soll in Abhängigkeit von der Anzahl seiner Mitglieder und von den spezifischen wirtschaftlichen Gegebenheiten des Unternehmens einen Prüfungsausschuss (Audit Committee) einrichten, der sich insbesondere mit Fragen der Rechnungslegung und des Risikomanagements, der erforderlichen Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrages an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung befasst.

➔ *Es war und ist kein Prüfungsausschuss eingerichtet. Der Aufsichtsrat des BICC hält dies angesichts der spezifischen wirtschaftlichen Gegebenheiten (geringe Größe des Unternehmens und Überschaubarkeit der Geschäftsfelder) und der Größe des Aufsichtsrates für entbehrlich.*

e) 4.8.2 PCGK: Schließt eine gGmbH eine Vermögenshaftpflichtversicherung zur Absicherung eines Mitglieds des Überwachungsorgans aus dessen Tätigkeit im Überwachungsorgan ab, soll ein der Vergütung angemessener Selbstbehalt vorgesehen werden. Aufwandsentschädigungen können dabei unberücksichtigt bleiben.

➔ *Um Mitglieder des Überwachungsorgans, die nicht durch das Land Nordrhein-Westfalen im Schadensfall abgesichert sind, abzusichern, hat die gGmbH eine Vermögenshaftpflichtversicherung abgeschlossen. Diese Versicherung stellt die im Gesellschaftsvertrag festgesetzte Funktionalität des Aufsichtsrates sicher. Sie ist notwendig aufgrund der Geschäftstätigkeit des BICC in konfliktbehafteten Regionen und den daraus resultierenden hohen Risiken. Ein Selbstbehalt ist nicht vorgesehen, da die Mitglieder des Aufsichtsrates gem. § 9 Abs. 13 des Gesellschaftsvertrages ehrenamtlich tätig sind und keine Vergütung, sondern lediglich einen Ersatz ihrer Auslagen für die Wahrnehmung ihres Mandats erhalten.*

f) 5.1.4 PCGK: Die Geschäftsleitung informiert das Überwachungsorgan regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage und des Risikomanagements und der Compliance sowie über für das Unternehmen bedeutende Veränderungen des wirtschaftlichen Umfelds. Sie geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein. Inhalt und Turnus der Berichtspflichten sollen sich auch bei einer GmbH an § 90 AktG orientieren.

➔ *Die Gesellschaft berichtet zweimal im Jahr dem Aufsichtsrat über alle für das Unternehmen relevante Fragen. Entsprechend wird das Ergebnis des 1. Quartals im Rahmen der ersten Sitzung sowie das Ergebnis über drei Quartale in der zweiten Sitzung präsentiert. Für die Größe des Unternehmens wird diese Berichtspflicht als ausreichend erachtet.*

g) 6.2.3 PCGK: Das Überwachungsorgan soll vereinbaren, dass die Abschlussprüferin oder der Abschlussprüfer über alle für die Aufgaben des Überwachungsorgans wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse unverzüglich berichtet, die sich bei der Durchführung der Abschlussprüfung ergeben.

➔ *Die entsprechenden Informationspflichten des Abschlussprüfers gegenüber dem Überwachungsorgan ergeben sich unmittelbar aus den berufsfachlichen Vorgaben des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW). Daher ist eine gesonderte Vereinbarung entbehrlich.*

3. Darstellung zur Berücksichtigung beider Geschlechter

a) Geschäftsleitung, 3.1.3 PCGK: Bei der Zusammensetzung soll auf Vielfalt (Diversity) geachtet und dabei insbesondere eine angemessene Berücksichtigung Angehöriger beider Geschlechter angestrebt werden.

➔ *Die gGmbH hatte 2025 einen männlichen Geschäftsführer. Zudem umfasste die Leitungsebene des BICC vier weitere Leitungsstellen, von denen 2025 zwei mit männlichen Führungskräften und eine mit einer weiblichen Führungskraft besetzt waren; eine – vormals mit einer Frau besetzte – Stelle war 2025 vakant.*

b) Überwachungsorgan:

➔ Der Aufsichtsrat setzt sich zu je 50 % aus männlichen und weiblichen Mitgliedern zusammen.

Bonn, 16.03.2026

BICC - Bonn International Centre for Conflict Studies gGmbH

Prof. Dr. Conrad Schetter
Geschäftsführer

Thorsten Menne
Vorsitzender des Aufsichtsrats